

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1997

über eine gemeinsame technische Vorschrift — Anschaltebedingungen für Schnittstellen von Endeinrichtungen zum Anschluß an digitale, unstrukturierte 2 048-kbit/s-ONP-Mietleitungen (Änderung 1)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/520/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom
29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrich-
tungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung
ihrer Konformität⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie
93/68/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2
zweiter Gedankenstrich,

(1) Diese Entscheidung gilt für Endeinrichtungen, die
für den Anschluß an das öffentliche Telekommunika-
tionsnetz am Abschlußpunkt von digitalen, unstrukturierten
2 048-kbit/s-ONP-Mietleitungen mit 120-Ohm-
Schnittstellen bestimmt sind und unter die in Artikel 2
Absatz 1 genannte harmonisierte Norm fallen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(2) Mit dieser Entscheidung wird eine gemeinsame
technische Vorschrift mit allgemeinen Anschaltebedin-
gungen für die in Absatz 1 erwähnten Endeinrichtungen
eingeführt.

Die Kommission hat die Maßnahme zur Festlegung der
Eindeinrichtungen, die eine gemeinsame technische
Vorschrift erfordern, sowie das entsprechende Bedarfs-
profil angenommen.

Artikel 2

Die entsprechenden harmonisierten Normen bzw. Teil-
normen, die zur Erfüllung der grundlegenden Anforde-
rungen notwendig und in gemeinsame technische
Vorschriften umzusetzen sind, sollten verabschiedet
werden.

(1) Die gemeinsame technische Vorschrift umfaßt die
von der zuständigen Normenorganisation erstellte harmo-
nisierte Norm zur Erfüllung der grundlegenden Anforde-
rungen gemäß Artikel 4 Buchstaben c), d) und f) der
Richtlinie 91/263/EWG. Die Fundstelle dieser Norm ist
dem Anhang zu entnehmen.

Um die Kontinuität des Marktzugangs für die Hersteller
zu gewährleisten, sind Übergangsbestimmungen für die
mit der Entscheidung 94/470/EG der Kommission⁽³⁾
genehmigten Endeinrichtungen erforderlich.

(2) Endeinrichtungen, die unter diese Entscheidung
fallen, müssen der in Absatz 1 genannten gemeinsamen
technischen Vorschrift entsprechen, die grundlegenden
Anforderungen in Artikel 4 Buchstaben a) und b) der
Richtlinie 91/263/EWG erfüllen und den Anforderungen
aller weiteren einschlägigen Richtlinien genügen, insbe-
sondere den Richtlinien 73/23/EWG⁽⁴⁾ und
89/336/EWG⁽⁵⁾ des Rates.

Die Entscheidung 94/470/EG sollte mit Ablauf der Über-
gangsfrist aufgehoben werden.

Die mit dieser Entscheidung erlassene gemeinsame
technische Vorschrift entspricht der Stellungnahme des
ACTE —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 23. 5. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 31. 8. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 194 vom 29. 7. 1994, S. 87.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19.

Artikel 3

Die zur Durchführung der Verfahren gemäß Artikel 9 der Richtlinie 91/263/EWG benannten Stellen müssen für Endeinrichtungen, die unter Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung fallen, die in Artikel 2 Absatz 1 genannte harmonisierte Norm anwenden bzw. deren Anwendung spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe dieser Entscheidung sicherstellen.

Artikel 4

- (1) Die Entscheidung 94/470/EG wird ein Jahr nach Bekanntgabe dieser Entscheidung aufgehoben.
- (2) Endeinrichtungen, die mit der Entscheidung 94/470/EG genehmigt wurden, können weiterhin vermarktet und in Betrieb genommen werden, sofern die

Genehmigung nicht später als ein Jahr nach Bekanntgabe dieser Entscheidung erteilt wurde.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Juli 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

*ANHANG***Fundstelle der geltenden harmonisierten Norm**

Harmonisierte Norm gemäß Artikel 2:

Business TeleCommunications (BTC)
Digitale, unstrukturierte 2 048-kbit/s-Mietleitungen (D2048U)
Anschaltebedingungen für Schnittstellen von Endeinrichtungen

ETSI

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen

Sekretariat

TBR 12 — Dezember 1993, geändert durch TBR 012/A1 — Januar 1996

(mit Ausnahme des Vorworts)

Zusatzinformation

Das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen ist gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates ⁽¹⁾ anerkannt.

Die obengenannte harmonisierte Norm wurde aufgrund eines Auftrags erstellt, der nach den einschlägigen Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG erteilt wurde.

Der vollständige Text der obengenannten harmonisierten Norm ist erhältlich bei:

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen
650, route des Lucioles
F-06921 Sophia Antipolis Cedex

Kommission der Europäischen Gemein-
schaften
GD XIII/A/2 — (BU 31, 1/7)
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.